Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

Initiative zur Sozialen Rehabilitation

Waller Heerstr. 193

28219 Bremen

- nachfolgend Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII in Anlehnung an den Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

geschlossen:

---

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Wohngruppe „New Base Walle II", Wangerooger Straße 27, 28219 Bremen** für männliche, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, 34 i.V.m. § 41 SGB VIII haben, erbringt.

Die Einrichtung wird betrieben durch eine gleichberechtigte Kooperationsgemeinschaft gem. Kooperationsvereinbarung (separat und nicht Bestandteil dieser Vereinbarung) und bestehend aus:

- Petri & Eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH
- Caritas Erziehungshilfe gGmbH
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V.
- Initiative zur sozialen Rehabilitation e.V.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden der Regel unbegleitete männliche minderjährige Flüchtlinge ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage" für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Anlehnung bzw. gem. LAT 1 des Landesrahmenvertrages *(Anlage 1)* Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 6 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 95% angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema *(Anlage 2)* zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.8 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum 01.02.24 – 31.01.2025 beträgt die Gesamtvergütung

€ 279,21 € pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 271,30 € pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 7,91 € pro Person/täglich.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum 01.02. – 31.10.2025 beträgt die Gesamtvergütung

€ 292,43 € pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 284,52 € pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 7,91 € pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema *(Anlage 2)* zu entnehmen.

3.3 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Sollten sich entsprechende Anhaltspunkte gem. 4.1 ergeben, vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht und für einen zu definierenden Zeitraum darstellt.

4.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitäts-entwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.02.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

Wesentliche Veränderungen können beispielsweise dadurch entstehen, dass der Einrichtungsträger zum Zeitpunktes des Abschlusses dieser Vereinbarung aufgrund

besonderer Umstände lediglich eine vorläufige Betriebserlaubnis erhält/erhalten hat. Sollten sich durch das entsprechende Betriebserlaubnisverfahren Änderungen im Leistungsangebot ergeben, so teilt der Träger diese unaufgefordert mit.

Des weiteren können sich notwendige Anpassungen durch die Besonderheit der genutzten Immobilie ergeben. Beispiele hierfür wären zum Startzeitpunkt nicht absehbare Baumängel und/oder im Betrieb entstehende Renovierungsbedarfe, die über die bereits im Entgelt berücksichtigten Kostenpositionen hinausgehen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L bzw. TV-L S und die damit gem. Kalkulation im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen. Dabei sind die Spezifika des Trägerverbundes zu berücksichtigen.

Geschlossen: Bremen, im April 2024

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport Jugendhilfe

Im Auftrag

[redacted]

Einrichtungsträger Initiative zur Sozialen Rehabilitation

(vertreten durch Geschäftsführung Sven Bechtolf)

[redacted]

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	Eine vollstationäre Wohngruppe mit 6 Plätzen in der Wangerooger Str. 27 mit einer rund-um-die-Uhr Betreuung für Jugendliche mit Familien ersetzendem Charakter. Es handelt sich in der Regel um unbegleitete minderjährige Ausländer.
2. Rechtsgrundlage	Bei der Einrichtung handelt es sich um eine Jugendhilfeeinrichtung mit insgesamt 6 Plätzen mit der Aufgabe die Betreuung von Jugendlichen sowie jungen Volljährigen nach § 34/41 SGB VIII sicher zu stellen; in Ausnahmefällen auch nach 35a[1] SGB VIII.
3. Personenkreis	Jugendliche/ Junge Erwachsene (in der Regel männliche unbegleitete minderjährige Ausländer) ab 16 Jahren, die einer intensiven Betreuung bedürfen, um den Anforderungen des Lebens gerecht zu werden. Eine Aufnahme jüngerer Jugendlicher, die mindestens 15 Jahre alt sein müssen, ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Heimaufsicht möglich. **Ausschlusskriterien:** Eine Aufnahme in die Wohngruppe NewBase ist nicht angezeigt bei • akuter gesundheitlicher Behandlungsbedürftigkeit, die einer ständigen klinischen Versorgung bedürfen • bei massivem Drogenkonsum, die eine Zielerreichung gefährden • bei stark ausgeprägtem gewaltbereiten und delinquenten Verhalten. • Bei psychischer Erkrankung, die einer therapeutischen stationären Hilfe bedarf
4. Allgemeine Zielsetzung	Ziele der Unterbringung in diesen stationären Wohngruppen sind die Versorgung, Betreuung, Erziehung und Förderung von jungen Menschen, (die ohne Eltern nach Deutschland eingereist sind und nicht auf familiäre Unterstützung zurückgreifen können), sowie längerfristig Verselbständigung und Übergang in ein eigenständiges Leben. Die Ziele werden im Rahmen der Hilfeplanung entwickelt und fortgeschrieben.
5. Inhalt der Leistung	Die Träger stellen sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes..
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Der/die Einrichtungsträger stellen unter Berücksichtigung der „Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ 6Plätze zur Verfügung. • Wohnen in Doppelzimmern, • Bereitstellung von Wohnraum, Ausstattung inkl. kleiner Küche und sanitärem Bereich

1 Die Entscheidung bezüglich der Zuordnung zum § 35 a liegt beim Casemanagement nach Begutachtung

	• Anleitung zur Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) dieser Räumlichkeiten, • Nutz-, Gemeinschaftsflächen und -räume sowie deren Instandhaltung • Anleitung zur Reinigung und Pflege der Wäsche. • Mitarbeiter*innen-Büro in der Gruppe, sowie ein Büro, eine große Küche und einen großen Besprechungsraum im Umfeld der Gruppe, die ebenfalls genutzt werden. • Differenzierungsraum und altersgemäße Sachausstattung, •
5.2 Verpflegung	Die Träger stellen die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Jugendlichen sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, die Anleitung zur selbstständigen Organisation der Vorbereitung und Zubereitung von weiteren Mahlzeiten sowie Getränken an sieben Tagen in der Woche. Die warme Hauptmahlzeit wird durch ein Catering zur Verfügung gestellt. Je nach Grad der Verselbstständigung wird auch die Zubereitung der Hauptmahlzeit angeleitet und selbstständig durchgeführt. Zur Förderung der eigenständigen Verpflegung steht den Jugendlichen eine Küche zur Verfügung. Ziel ist das Erlernen einer selbständigen Versorgung. Die Mahlzeiten werden somit unter fachlicher Anleitung und unter Berücksichtigung kultureller und religiöser Gegebenheiten organisiert.
5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung	Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte rund-um-die-Uhr an sieben Tagen in der Woche: • Bereitstellung eines altersgerechten Settings, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Einzel- und / oder Gruppenarbeit, • Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse, ergänzend zu den Angeboten aus der Bildungsbehörde • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Strukturierung des Alltags, • Bearbeitung/Aufarbeitung der persönlichen Biographie der Minderjährigen soweit möglich und gewünscht, • gezielte Entwicklungsbegleitung, • Individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten, • Vermittlung sozialer Kompetenzen, • Vermittlung von Alltagswissen, • Beziehungsgestaltung/Förderung verlässlicher Bindungsstrukturen, • Begleitung / Aufarbeitung von Krisen, • Begleitung und Anleitung zur Einhaltung von Terminen und Verpflichtungen, • Sicherstellung der Einleitung notwendiger medizinischer Versorgung, inklusive therapeutischer Leistungen, • altersadäquate Freizeitangebote insbesondere an den Wochenenden/Feiertagen und in den Ferien, • Beteiligung und Einbeziehung an der Bewältigung des Alltags. Insbesondere bezieht sich dies auf Einkaufen, Kochen, Zimmer reinigen, Reinigung der Gemeinschaftsräume, Wäschepflege. • Sicherstellung der Kinderechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen

	• Ziel ist eine Verselbständigung zur eigenständigen Lebensführung. • Durchführung von Ferienmaßnahmen
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch Diplom-Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder durch Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagog*innen / Sozialarbeiter*innen / Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung sowie andere Kräfte die durch besondere Qualifikation geeignet sind in der Wohngruppe die Betreuung zu gewährleisten. (Mix 70:30) Für übergreifende Aufgaben werden folgende Fachkräfte eingesetzt: Die Betreuung in der Nacht wird durch die fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft gewährleistet. Zusätzlich erfolgt der Einsatz einer Sicherheitskraft während der Nacht (Kosten im Entgelt enthalten). Aus dem Rahmendienstplan ergeben sich folgende Betreuungsschlüssel und Personalbedarfe zur Gewährleistung des Rund-um-die-Uhr-Betriebes und der besonderen Herausforderung zur Betreuung der Zielgruppe. **Personalanhaltswerte:** **Betreuung: entsprechend des abgestimmten Rahmendienstplanes NewBase: 1 zu 1,19** **Gruppenübergreifend:** Psycholog*in (0,1 VZÄ) Integrationskraft (0,1 VZÄ) **Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung.** **Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung** **Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung** **Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung**
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr. Die Einrichtung ist jeden Tag rund um die Uhr telefonisch erreichbar.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar soweit nicht durch den Vermieter in der Grundausstattung enthalten und ausreichenden Möglichkeiten von PC Nutzung. Vorhalten notwendiger Fahrzeuge vor Ort, um kurzfristiges Handeln und Freizeitunternehmungen und Transporte zu ermöglichen.

	Ausstattung der Büros/Besprechungsräume mit üblichem Geschäftsinventar, Software und Hardware.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Zur Sicherung unserer Qualitätsstandards zählen die schriftliche Dokumentation und eine regelmäßige konzeptionelle Überprüfung und Weiterentwicklung. Die Einrichtung legt Wert auf die persönliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter*innen. Regelmäßige fachliche Beratung mit wöchentlicher Teamberatung durch die fachliche Leitung, regelmäßige Team- und Fallsupervision sowie Fort- und Weiterbildungen der pädagogischen Fachkräfte zählen zu den Qualitätsmerkmalen. - Interne und externe Fortbildungsangebote - Gruppensupervision durch externe*n Supervisor*in
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten. **Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:** - Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtätige Klassenfahrten, - Ersteinkleidung soweit erforderlich.

Stand 27.01.2023